

Memorial

des

Großherzogthums Luxemburg.



MEMORIAL

DU

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG.

Erster Theil.

Acte der Gesetzgebung
und der allgemeinen Verwaltung.

N^o 12.

PREMIÈRE PARTIE.

ACTES LÉGISLATIFS
ET D'ADMINISTRATION GÉNÉRALE.

Freitag, 29. Mai 1868.

VENREDI 29 mai 1868.

Mit dem 1. Juni 1868 treten zu Folge des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich vom 9. März d. J. in der Tarification der nachverzeichneten Gegenstände folgende Aenderungen ein:

I. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

- 1) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert (aus Nr. 5. a. Anmerkung 4.);
- 2) Eisenvitriol (grüner) (aus Nr. 5. a. Anmerkung 7.);
- 3) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) (Nr. 10. a.);
- 4) Borsten (aus Nr. 11. b.);
- 5) Cichorien, getrocknete (aus Nr. 25. p. 2.);
- 6) Nudeln, Sago und Sago-Surrogate (aus Nr. 25. q. 1.);
- 7) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Pressspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier (aus Nr. 27. a.);
- 8) Pferde (aus Nr. 39. a.) und Füllen von Pferden (aus Anmerkung 2. zu Nr. 39. a.)

II. Im Eingangszolle ermäßigt und anstatt der im Tarif bestimmten mit den neben bezeichneten Zollsätzen belegt werden folgende Gegenstände:

- 1) Gebleichte undichte Baumwollengewebe, auch appretirt (aus Nr. 2. c. 3.) für den Zentner mit 26 Thlr. 20 Sgr, oder 46 Fl. 40 Kr.;
- 2) Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (Nr. 4. a.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 3) Wachholzeröl und Rosmarinöl (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;
- 4) Fette Oele zum Medicinalgebrauche (aus Nr. 5. a.) und zwar:
in Fässern für den Zentner 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- in Flaschen oder Kruten für den Zentner 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.;
- 5) Ammoniak, kohlen-saures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin (aus Nr. 5. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;

I.

12

- 6) Ammoniak, schwefelsaures; Wasserglas (aus Nr. 5. a. Anmerkung 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 7) Laun (aus Nr. 5. a. Anmerkung 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 8) Lakriensaft (aus Nr. 5. a. Anmerkung 5.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
- 9) Chromsaures Bleioryd (aus Nr. 5. a. Anmerkung 6.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
- 10) Roheisen aller Art, altes Brucheisen (Nr. 6. a.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Kr.;
- 11) Rohes Stahl in Blöcken oder Gußstücken (aus Nr. 6. b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 12) Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln fünfzig Pfund oder darüber wiegen (aus Nr. 6. c. und f. 2. α.) für den Zentner mit 25 Sgr. oder 1 Fl. 27½ Kr.;
- 13) Suppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen (Nr. 6. Anmerkung 2. zu b.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 14) Sensen, Sichel, einschließlich der Futterklingen (Strohmesser), (aus Nr. 6. f. 2. β.) für den Zentner mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
- 15) Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasmehlz (aus Nr. 10. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 16) Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe zur Knopffabrikation (aus Nr. 10. c. und e.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 17) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Wöttcherwaaren und Wagnerarbeiten in einzelnen Theilen in Verbindung mit anderem Glas als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe (aus Nr. 13. f.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
- 18) Hopfen (Nr. 14.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
- 19) Musikalische Instrumente (Nr. 15. a. 1.) für den Zentner mit 2 Thlr. oder 3 Fl. 30 Kr.;
- 20) Ueberponnene Kautschuffäden (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 4 Thlr. oder 7 Fl.;
- 21) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (aus Nr. 17. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.;
- 22) Gewebe aus Kautschuffäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 17. f.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.;
- 23) Kleider und Pugwaaren von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, so wie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (Nr. 18. c.) für den Zentner mit 15 Thlr. oder 26 Fl. 15 Kr.;
- 24) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder (Nr. 21. b.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.;
- 25) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von samisch- und weisgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20.

- fallen; feine Schuhe aller Art (Nr. 21. d.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.;
- 26) Hohes Garn von Flachß oder Hanf, Maschinengeplunzt (Nr. 22. a. 1. a.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 27) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebühtes (geäschertes) Leinengarn, ferner gefärbtes Leinengarn (Nr. 22. b.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
- 28) Gebleichte Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragebänder und Schläuche (aus Nr. 22. f.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 29) Künstliche Hefe (aus Nr. 25. c.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.;
- 30) Wein und Most, auch Eider in Fässern und Flaschen, mit Ausnahme von solchen aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln (aus Nr. 25. e.) für den Zentner mit 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 Fl. 40 Kr.;
- 31) Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate (aus Nr. 25. n.) für den Zentner mit 7 Thlr. oder 12 Fl. 15 Kr.;
- 32) Mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Krüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf (aus Nr. 25 p. 1.) für den Zentner mit 5 Thlr. oder 8 Fl. 45 Kr.;
- 33) Kraftmehl, Puder, Stärke, Arrowroot, Tapioka (aus Nr. 25. q. 1.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 34) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier (Nr. 27. b.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 35) Ungeleimtes Druckpapier, anderes als ordinaires (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 36) Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt (aus Nr. 27. c. und d.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;
- 37) Alles andere Papier (jedoch mit Ausnahme von Gold- und Silberpapier, von Papier mit Gold- und Silbermustern, von durchschlagenem Papier, ingleichen von Streifen von diesen Papiergattungen und von Papiertapeten), auch lithographirtes, gedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. vorgefertigtes Papier; Malerpappe (aus Nr. 27. c.) für den Zentner mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
- 38) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefüttete Decken, Pelzfutter und Besätze (Nr. 28. b.) für den Zentner mit 3 Thlr. oder 5 Fl. 15 Kr.;
- 39) Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen (aus Nr. 33. d. 2.) für den Zentner mit 15 Sgr. oder 52½ Kr.;
- 40) Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack (aus Nr. 4. a. und Nr. 35. b.) für den Zentner mit 5 Sgr. oder 17½ Kr.;
- 41) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur (aus Nr. 35. d. 1.) für den Zentner mit 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr.;

- 42) Weißes Porzellan mit farbigen, weder vergolbeten noch versilberten Randstreifen (aus Nr. 38. d.) für den Zentner mit 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 Fl. 55 Kr.;
- 43) Öfen und Zuchtstiere (Nr. 39. b. 1.) für das Stück mit 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 Fl. 20 Kr.;
- 44) Kühe (Nr. 39. b. 2.) für das Stück mit 1 Thlr. oder 1 Fl. 45 Kr.;
- 45) Jungvieh (Nr. 39. b. 3. und Anmerkung zu b. unter c.) für das Stück mit 15 Sgr. oder 52¹/₂ Kr.;
- 46) Spanfertel (Nr. 39. c. 2.) für das Stück mit 3 Sgr. oder 10¹/₂ Kr.;
- 47) Hammel (Nr. 39. d.) für das Stück mit 5 Sgr. oder 17¹/₂ Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem Vereinszolltarif folgende Abänderungen:

- 1) in Nr. 2 c. treten an die Stelle der Nr. 3. folgende Bestimmungen:
 - „3) alle undichte Gewebe, wie Jaconnet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind:

- a. gebleicht, auch appretirt für den Zentner 26 Thlr. 20 Sgr. 46 Fl. 40 Kr.
- β. alle andern; dann Spitzen und Stidereien für den Zentner . . . 30 „ — 52 „ 50 „

- 2) in Nr. 5. a. kommen „fette Oele zum Medicinalgebrauche“ in Wegfall;
- 3) die Anmerkungen zu der Nr. 5. a. erfahren folgende Abänderungen und Zusätze:

Es treten:

- „Eisenvitriol (grüner)“ aus der Anmerkung 7. in die Anmerkung 3.;
- „schwefelsaures Ammoniak und Wasserglas“ aus der Anmerkung 1. in die Anmerkung 4.;
- „Alaun“ aus der Anmerkung 2. in die Anmerkung 4.;
- „Sakriensaft“ aus der Anmerkung 5. in die Anmerkung 8.;
- „Baryt, schwefelsaurer, gepulvert“ aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;

Es werden hinzugefügt:

- „Chromsaures Bleioxyd“ der Anmerkung 1.;
- „Ammoniak, kohlensaures; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeist; Glycerin“ der Anmerkung 4.;
- „Wachholberöl und Rosmarinöl“ der Anmerkung 5.;
- nach „Chromsaure Erdo- und Metallsalze“ in der Anmerkung 6. die Worte: „mit Ausnahme von chromsaurem Bleioxyd.“

Es gelangt in Wegfall:

- „Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugefetzt worden“, in der Anmerkung 4.;

- 4) am Schlusse der Nr. 6. b. treten an Stelle der Worte: „einen Zentner“ die Worte: „fünfzig Pfund“;

- 5) der Anmerkung unter 2. zu Nr. 6. b. wird hinzugefügt: „roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken“;
- 6) in Nr. 6. f. 2. β. gelangen „Sensen, Sichel“ in Wegfall und treten der Nr. 6. f. 2. α. am Schluß hinzu;
- 7) die Anmerkung zu Nr. 10. a. kommt in Wegfall;
- 8) „Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasmelz“ treten aus Nr. 10. c. in Nr. 10. b.;
- 9) die Anmerkung zu c. und e. der Nr. 10, erhält folgende Fassung:
„Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläserei und Knopffabrikation gebraucht werden; Glasurmasse“;
- 10) in der Nr. 11. treten „Vorsten“ aus der lit. b. in die lit. a.;
- 11) in Nr. 13. e. wird anstatt der Worte: „Fensterglas in seiner natürlichen Farbe“ gesetzt: „Glas“;
- 12) in Nr. 17. treten „überspinnene Kautschuchfäden“ aus lit. d. in lit. c.;
- 13) in Nr. 22. d. werden hinzugefügt: „gebleichte Seile, Tauere, Stricke, Gurten, Tragbänder und Schläuche“;
- 14) in Nr. 22. f. wird nach „gebleichte Seilerwaaren“ hinzugefügt: „mit Ausnahme der unter d. genannten“;
- 15) in Nr. 25. tritt an Stelle der lit. c. folgende Bestimmung:
„c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe:
1) künstliche, für den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Kr.,
2) andere, für den Zentner 11 „ — „ 19 „ 15 „
- 16) die Nr. 25. e. erhält folgende Fassung:
„e. 1. Wein und Most, auch Sider in Fässern und Flaschen:
α) aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln*) für den Zentner
4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Kr.
β. aus anderen Ländern für den
Zentner. 2 „ 20 „ 4 „ 40 „
*) Diese Bestimmung findet zur Zeit nur auf Portugal Anwendung. Bei Feststellung der Herkunft von anscheinend aus jenem Lande stammendem Weine haben die Zollabfertigungsstellen die Schiffspapiere, Fakturen, kaufmännischen Korrespondenzen etc., sowie sonstige zum Nachweis geeignete Papiere zum Grunde zu legen, bei entstehendem Zweifel aber, wegen Anwendung des niedrigeren für Weine aus anderen Ländern bestimmten Zollsatzes, den Fall der Direktionsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
2. Essig in Flaschen oder Krufen für den Zentner
4 Thlr. — Sgr. 7 Fl. — Kr.“;
- 17) in der Nr. 25. n. kommen in Wegfall:
„Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate“;
- 18) an die Stelle der Nr. 25. p. 1. tritt folgende Bestimmung:

- „p. 1. a. Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; Oliven, Kapern, Pasteten; Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses; Kakaomasse, gemahlener Kakaο, Chokolade und Chokolade-Surrogate für den Zentner 7 Thlr. — Sgr. 12 Fl. 15 Kr.,
- β. mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; zubereiteter Senf für den Zentner 5 Thlr. — Sgr. 8 Fl. 45 Kr.“;
- 19) in Nr. 25. p. treten „Eichorien, getrocknete“ aus der Nr. 2. in die Nr. 3.;
- 20) in Nr. 25. q. treten „Nudeln, Sago und Sago-Surrogate“ aus der Nr. 1. in die Nr. 2.;
- 21) an Stelle der Nr. 27. a. treten die nachstehenden Bestimmungen:
- „a. 1. Graues Lösch- und Packpapier; Pappdeckel, Pressspähne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Schieferpapier frei. frei.
2. Fliegenpapier, Sichtpapier für den Zentner — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52½ Kr.“;
- 22) der Nr. 27. b. werden hinzugefügt: „alles ungeleimte Druckpapier; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt“;
- 23) Die Nr. 27. c. erhält nachstehende Fassung:
- „c. 1. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b. und d. begriffen ist, für den Zentner. 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Kr.
2. Alles andere Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen zc. vorgerichtes Papier; Malerpappe für den Zentner. 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Kr.“;
- 24) in Nr. 33. b. werden hinzugefügt: „Schiefertafeln in lackirten oder polirten Holzrahmen“;
- 25) in Nr. 35. treten „Strohbesen“ aus lit. b. in lit. a. 1. und „Hüte aus Holzspan ohne Garnitur“ aus lit. d. 1. in lit. b.;

- 26) die Nr. 35. d. erhält folgende Fassung:
 „d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern:
 1) ohne Garnitur, für das Stück — Thlr. 2 Sgr. — Fl. 7 Kr.
 2) mit Garnitur, auch dergleichen aus Holzspan. — „ 4 „ — „ 14 „“;
- 27) in Nr. 38. tritt: „Porzellan, weißes mit farbigen Streifen“ aus lit. d. in lit. c.;
- 28) an die Stelle der Nr. 39. a. treten folgende Bestimmungen:
 „a. 1. Pferde frei frei
 2. Maulthiere, Maulesel, Esel für das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Fl. 20 Kr.“;
- 29) die Anmerkung zu Nr. 39. b. erhält folgende Fassung:
 „Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu dem folgenden ermäßigten Satze eingelassen:
 Ruchstiere für das Stück 1 Thlr. — Sgr. 1 Fl. 45 Kr.“.

IV. Ueberdies werden noch die nachstehenden Gegenstände nach den beiverzeichneten Tarifnummern behandelt:

- 1) „Bernsteinöl“ wie „Leinölfirniß“ nach Nr. 5. a. Anmerkung 4.;
- 2) „Besen und Bürsten aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln, Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruten, auch in Verbindung mit Holz ohne Politur und Lack“ wie „Schilfwaaren, ordinaire, ungefärbt“ nach Nr. 35. a. 1.;
- 3) „Eichorien, gedörrte“ wie „Eichorien, getrocknete“ nach Nr. 25. p. 3.;
- 4) „Eisenblech, dressirtes (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet wird)“ wie „schwarzes Eisenblech“ nach Nr. 6. c.;
- 5) „Fächer aus Holz, auch durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Malerei oder Bildwerk versehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Nr. 20. fallen“, wie „feine Holzwaaren“ nach Nr. 13. f.;
- 6) „Federbesen (Abstauber) aus ungefärbten Federn“ wie „grobe Bürstenbinderwaaren“ nach Nr. 4. a.;
- 7) „Glasorallen, Glasgranaten, Glastropfen, auch farbige“ wie „Glasperlen“ nach Nr. 10. b.;
- 8) „Herzstücke (Eisenbahnschienen) aus Gußeisen“ wie „ganz grobe Gußwaaren“ nach Nr. 6. f. 1.;
- 9) „Hohlglas, weißes zu Lampenbedeckungen (Lampenfugeln, Lampenschirme, Lampenschaaale), welches durch Abreiben oder Reiben der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist“, wie „weißes Hohlglas, ungemustertes“ nach Nr. 10. b.;
- 10) „Rautschudöl“ wie „Theeröl“ nach Nr. 36.;

- 11) „Korbeeröl (Bohröl), flüchtiges und butterartiges“ wie „Del, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Krufen nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
- 12) „Möbel, hölzerne, in Verbindung mit Bast-, Winsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten“ wie „hölzerne Hausgeräthe“ nach Nr. 13. e.;
- 13) „Del, fettes zum Medizinalgebrauche“ wie „Del, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Krufen nach Nr. 26. a. 1.;
- in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
- 14) „Senfpulver oder gemahlener Senf in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol“ wie „zubereiteter Senf“ nach Nr. 25. p. 1. β.;
- 15) „Strohpapier, welches auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite rauh ist, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstellt“, wie „graues Lösch- und Packpapier“ nach Nr. 27. a. 1.;
- 16) „Thieröl, rohes (Hirschhornöl) und gereinigtes (Dippelsöl)“ wie „Del, anderweit nicht genannt“, und zwar:
in Flaschen oder Krufen nach Nr. 26. a. 1.,
in Fässern nach Nr. 26. a. 2.;
- 17) „nicht gebackene, den Nudeln gleichartige Erzeugnisse aus Mehl“ wie „Nudeln“ nach Nr. 25. q. 2.

V. Endlich wird die in dem amtlichen Waaren-Verzeichnisse zum Vereinszolltarif Seite 230 zu „Packleinwand“ enthaltene Bestimmung der dort ersichtlichen Anmerkung in nachstehender Weise modificirt:

„Unter Packleinwand wird ein ungebleichtes, grobes, glattes, auch einfach geköpertes Gewebe (ohne Muster) verstanden, welches nicht über 30 Fäden in der Kette auf einen Preussischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.“

Vorstehendes wird auf Grund einer Mittheilung des Königl.-Preussischen Finanz-Ministeriums bekannt gemacht.
Luxemburg den 28. Mai 1868.

Der General-Director der Finanzen,
de Colnet-d'Quart.

Erratum. — Im Beschluß vom 26. Mai 1868, wodurch die Wähler des Cantons Echternach einberufen werden (Mem. I. Th. S. 124), lies: Dienstag, den 9. Juni, statt Dienstag, den 10. Juni.

Erratum. — Dans l'arrêté du 26 mai 1868, portant convocation des électeurs du canton d'Echternach (Mém. I, p. 124), lisez: mardi 9 juin, au lieu de mardi 10 juin.